

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahraana Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06. Dezember 2001 Nr. 49

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
27.11.2001	<u>Landkreis Harburg</u> über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	1217
03.12.2001	Sitzung des Kreistages	1218
06.12.2001	<u>Gemeinde Drage</u> 1. Nachtragshauchaltccatzung	1221
24.10.2001	<u>Gemeinde Welle</u> Vergnügungccteueratzung	1223
25.10.2001	<u>Gemeinde Wistedt</u> Vergnügungccteuersatzung	1226
25.10.2001	Hundesteueratzung	1229
12.11.2001	<u>Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Hittfeld</u> Friedhofsgebührenordnung	1235
23.11.2001	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Winsen</u> Friedhofsgebührenordnung	1239

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungsstreitkräfte

(Anmeldeverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	12.12.01 - 13.12.01
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Panzergrenadierbataillon 72 UL, 8. Kompanie, Röttigerkaserne Fischbek
Name und Art der Übung	"Schneegestöber"
Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg	Moisburg, Kreuzung B 73 Höhe Eversen Heide, Daersdorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	25
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	keine
Luftfahrzeuge	keine

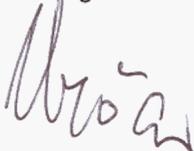
Allgemeine Hinweise	Verwendung von Manövermunition, Leucht- und Sinalmunition
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb.otel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 27. November 2001

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: **Kreistag**
Sitzungs-Nr.: **2. Sitzung / XIV. Wahlperiode**
Tag, Datum: **Montag, 17. Dezember 2001**
Sitzungsbeginn: **14.00 Uhr**
Sitzungsort: **Veranstaltungszentrum Burg Seevetal,
Am Göhlenbach 11, 21218 Seevetal-Hittfeld,
Telefon: 04105 / 55-293 oder 55-0**

Tagesordnung :

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 6. November 2001- öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Entsendung des Landrates in den neu zu bildenden Beirat der Firma HEIN GAS
Hamburger Gaswerke GmbH
11. Bildung von Fachausschüssen
 - a) Bildung von Fachausschüssen des Kreistages;
hier: Benennung von stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
 - b) Bildung von Fachausschüssen des Kreistages;
hier: Sozialausschuss
 - c) Bildung von Fachausschüssen des Kreistages;
hier: Ausschuss für Schulen und Kultur
 - d) Bildung von Fachausschüssen des Kreistages;
hier: Ausschuss für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar

Personelle Besetzung verschiedener Gremien
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.11.2001

13. Abwassergebührenkalkulation 2002
1. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung
Gebührenkalkulation 2002 für die Abfallwirtschaft
16. 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttentsorgungsanlage Seevetal-Hittfeld
2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
19. Amphibienschutz
a) Amphibienschutz an der Kreisstraße 28 zwischen Holm und Inzmühlen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.08.2001
b) Amphibienschutzdurchlässe an den Holmer Teichen
Prüfung von Alternativen
20. Schulcontainer im Landkreis Harburg
a) Containerklassen an Kreisschulen;
a) Raumluftbelastungen
b) Nichtbeachtung des Vorrangs der öffentlichen Ausschreibung bei der Anmietung von Ersatzschulraumcontainern;
Anfrage der DP-Fraktion vom 22.10.2001
b) Schließung der Containerklassen an Kreisschulen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.11.2001
c) Schadstoffbelastete Schulcontainer im Landkreis Harburg;
Anfrage von Frau KA Kaleveld vom 05.11.2001
21. Unterrichtsaufnahme mit den Klassen 7 bis 9 am Gymnasium Salzhausen zum 01.08.2002
22. Änderung der Schulbezirkssatzung zum 01.08.2002
23. Polizeipräsenz im Landkreis Harburg;
Resolution an das Nds. Innenministerium;
Antrag der DP-Fraktion vom 07.08.2001
- Atomrechtliche Genehmigungsverfahren
a) Atomrechtliche Genehmigungsverfahren;
Resolution des Kreistages des Landkreises Harburg gegen
- ein Standort-Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und
- ein Interimslager für abgebrannte Brennelemente im Atomkraftwerk Krümmel
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.10.2001
b) Atomrechtliche Genehmigungsverfahren;
Ablehnung eines Standort-Zwischenlagers für bestrahlte Brennelemente und eines Interimslagers für abgebrannte Brennelemente im Atomkraftwerk Krümmel
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.12.2001

25. Umsetzung der Kooperationsvereinbarung bei Mobilfunksendeanlagen und weiteren relevanten Anlagen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2001
26. Anregungen und Beschwerden
27. Anfragen
 - a) Windenergieanlagen im Landkreis Harburg;
Anfrage der FDP-Fraktion vom 20.11.2001
28. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 3. Dezember 2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

1. Nachtragshauchaltssatzung

der Gemeinde Drage
für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 17. Oktober 2001 folgende 1. Nachtragshauchaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshauchaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	der Nachträge nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
<u>Im Verwaltungshauchalt</u>				
die Einnahmen	165.300,00	177.200,00	2.900.600,00	2.888.700,00
die Ausgaben	119.500,00	131.400,00	2.900.600,00	2.888.700,00
<u>im Vermögenshauchalt</u>				
die Einnahmen	602.400,00	288.300,00	4.896.800,00	5.210.900,00
die Ausgaben	393.000,00	78.900,00	4.896.800,00	5.210.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahre 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshauchalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM **1.485.500,00** um DM 500.000,00 erhöht und damit auf DM **1.985.500,00** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert DM **10.000,00**.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM **500.000,00** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Drage, den 17. Oktober 2001


.....
Harden
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssabrung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.12.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.12.2001 bis 18.12.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags – freitags	08.30 - 11.30 Uhr
montags	17.30 - 19.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 19.00 Uhr

Drage, den 06.12.2001

Bürgermeister

Gemeinde Welle

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Welle (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Welle in seiner Sitzung am **24.10.2001** folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den gewerblichen Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller der Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten.

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Betriebsstätte gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

Pauschsteuer nach festen Sätzen

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten gemäß (§°1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1 | Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, o. ä. Räumen | 25,-- Euro |
| | b) bei Aufstellung in Spielhallen | 50,-- Euro |
| | Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze gemäß 1.a) u. 1.b) je Gewinnmöglichkeit | |
| 2. | Musikautomaten | 10,-- Euro |
| 3. | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,-- Euro |

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist jeweils am 15. eines Kalendermonats fällig. Bei neu festzusetzender Steuer oder Änderung der Besteuerungsgrundlagen wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung fällig.

Auf Antrag kann die Gemeinde

1. eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 2. eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres
- gestatten.

(3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

Meldepflicht

In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechtigung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

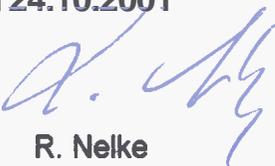
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 in den Fällen die In- und Außerbetriebnahme eines Apparates oder Automaten nach § 1 nicht unverzüglich meldet.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 22.05.1986 außer Kraft.

Welle, den 24.10.2001


R. Nelke
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Wistedt (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am 25.10.01 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den gewerblichen Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller der Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten.

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Betriebsstätte gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

Pauschsteuer nach festen Sätzen

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten gemäß (§°1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat **für**

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, o. ä.
Räumen | 23,-- Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 31,-- Euro |
| Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere
Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze gemäß
1.a) u. 1.b) je Gewinnmöglichkeit | |
| 2. Musikautomaten | 8,-- Euro |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,-- Euro |

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist jeweils **am** 15. eines Kalendermonats fällig. Bei neu festzusetzender Steuer oder Änderung der Besteuerungsgrundlagen wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung fällig.
- Auf Antrag kann die Gemeinde
1. eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 2. eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres
- gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 4, **für** die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach **Art**, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6

Meldepflicht

In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde

entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechtigung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die In- und Außerbetriebnahme eines Apparates oder Automaten nach § 1 nicht unverzüglich meldet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügenssteuer-satzung vom 12.12.1985 außer Kraft.

Wistedt, den 25.10.2001


Bürgermeister



HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Wistedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	46,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	62,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	77,00 Euro
d)	für jeden Kampfhund	511,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila Brasil, Dogue Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund. Sowie Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
- b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;

- c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- e) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- 9 Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und oder „H“ besitzen.

(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Blindenführhunden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Ausgenommen von der Steuerbefreiung nach Abs. 1 und der Steuerermäßigung nach Abs. 2 sind Kampfhunde nach § 3 Abs. 3.

§ 6

Zwingersteuer

(1) von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 8

Beginn **und** Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 1 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 8 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 8) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zu 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach

Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.

- b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- 9 § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 15. Oktober 1998 außer Kraft.

Wistedt, den 25. Oktober 2001


Indorf



Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. *St. Mauritius* Kirchengemeinde *Hittfeld* in 21218 *Seevetal*

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Hittfeld in 21218 Seevetal hat der Kirchenvorstand am 12. 11. 2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 250,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : | 80,00 € |

2. Wahlgrabstätte in Rasenlage:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - : | 300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 10,00 € |
| c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre - : | 300,00 € |
| d) Anlage: | 100,00 € |

3. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 10,00 € |

4. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 12,00 € |

5. Urnenreihengrabstätte:

für 25 Jahre - je Grabstelle - :

6. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle-: 250,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 10,00 €

7. Urnenwahlgrabstättein Rasenlage:

- a) für 25 Jahre -je Grabstelle - : 250,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 10,00 €
- c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 25 Jahre - : 150,00 €
- d) Anlage: 50,00 €

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a), 4.a), 6.a) oder 7.a) ¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b), 6.b) oder 7.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 50 v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von v. H.

11. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 40,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 100,00 €

111. Gebühren für die Beisetzung ²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: bis 120 cm 90,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ab 120 cm 250,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 90,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: 1.000,00 €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: 110,00 €

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen ⁴⁾:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
 - Grundgebühr : 10,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 15,00 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	0,50 €
d) für das Abräumen von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche von Kissensteinen ohne Fundament bis 0,2 m ²	35,00 €
Kisstantafeln ohne Fundament bis 0,5 m ²	45,00 €
Grabmale mit Fundament	
bis 1 m ²	80,00 €
bis 1,5 m ²	150,00 €
über 1,5 m ²	260,00 €

4) Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben. Die Gebühr zu c) wird zusammen mit der Gebühr für die Verlängerung erhoben.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr -je Grabstelle- :

VII. Sonstige Gebühren:

für Müllbeseitigung und Wasser

je Erdbestattung	130,00 €
je Urnenbestattung	80,00 €
je Kindergrab bis 5 Jahre	80,00 €
Grabpflege bei Reservierung – pro Grab und Jahr -	8,00 €
Reservierung einer Grabstätte – pro Grab und Jahr -	10,00 €
Trauerfeier in der Kirche	180,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hittfeld, den 12.11.01

Der Kirchenvorstand

K. D. Nagel-Pelsche, In

Vorsitzende/r

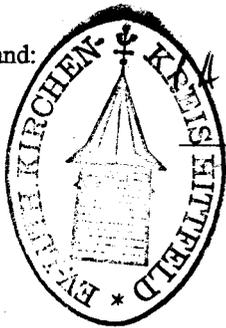


E. Meyer-Salping
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 28. Nov. 2001

Der Kirchenkreisvorstand:



[Handwritten signature]

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Winsen in 21423 Winsen/Luhe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Winsen in Winsen/Luhe hat der Kirchenvorstand am 08. Oktober 2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre -: | 200,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre -: | 80,-- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 325,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: | 13,-- € |

3. Wahlgrabstätte in Raseniage für Särge (incl. Rasenpflege)

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 900,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 36,-- € |

4. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage (incl. Rasenpflege)

für 25 Jahre - je Grabstelle - : 420,- €
(Pflege ausschließlich vom Friedhofspersonal)

5. Urnenwahigrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 175,- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 7,- €

6. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Urne-: 350,- €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahigrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahigrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 3.a) oder 5.a) ¹⁾
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahigrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahigrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3.b) oder 5.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 100,- € für eine Grabstelle.
b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/ Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: pro Woche 30,- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: 120,- €
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
anl. Urnenbeisetzung ohne vorherige Trauerfeier 60,- €

III. Gebühren für die Beisetzung :

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 90,- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 250,- €
2. für eine Urnenbestattung: 90,- €

V. Gebühren für Umbettungen²⁾:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: 500,- €
2. für die Ausgrabung einer Asche: 125,- €

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

2) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen: 40,-- €
- b) für die auf laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): --,-- €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: --,-- €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für 25 Jahre - je Grabstelle - : 120,-- €
(jährlich 4,80 €)

VII. Sonstige Gebühren:

--,-- €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese **Friedhofsgebührenordnung** tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Winsen/Luhe, den 23.11.01

Den Kirchenvorstand:



[Handwritten signature]

Vorsitzende/r

[Handwritten signature]

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende **Friedhofsgebührenordnung** wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 28. Nov. 2001

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.



[Handwritten signature]
Bevollmächtigter)